



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 10.11.2010

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	158
Personalausschusssitzung	159
Allgemeinverfügung Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung	159
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (2. Änderungssatzung) vom 27.09.2010	160
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 27.09.2010	160

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 15.11.2010, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

11/08.11.2010

Personalausschusssitzung

Am Montag, 22.11.2010, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

10 /08.11.2010

Allgemeinverfügung

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2010 bis 15. Februar 2011** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2010 bis 31. Januar 2011**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder in Wasserschutzgebieten.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.

Jana Finze, LR

Regensburg, 27.10.2010
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
 Sachgebiet Agrarökologie und Boden

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (2. Änderungssatzung) vom 27.09.2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ebermannsdorf folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 6 (Beitragssatz) erhält folgend Fassung:

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i. S .v. § 3

- | | |
|---|---|
| a) für Altanschießer: | b) für Neuanschießer vorläufig: |
| aa) pro m ² Grundstücksfläche 0,80 € | ba) pro m ² Grundstücksfläche 1,70 € |
| ab) pro m ² Geschossfläche 1,55 € | bb) pro m ² Geschossfläche 5,39 € |
- (Anm: Altanschießer plus Beiträge BS-VW/EW)

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannsdorf, 29.09.2010

gez.

Josef Gilch

1. Bürgermeister

Zweckverbandsvorsitzender

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 27.09.2010

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung

- für folgendes Gebiet:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf die Ortsteile: Diebis, Ipfelheim, Schafhof (mit KSA, ohne Industrie- und Gewerbegebiet Schafhof), und Gleicheröd.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf die Ortsteile: Hofstetten, Thannlohe und Götzenöd.

- durch folgende Maßnahme:

Errichtung eines neuen Hochbehälters HB 200 Ipfelheim mit Entsäuerung und DBPW „Hochzone“ incl. Rohrleitungsbau (Leitungsumbindungen, Zubringerleitung HB 200-Ortsnetz Ipfelheim, Grundablassleitung), Erneuerung der Elektrotechnik, Einbau einer Fernwirktechnik und Vollsanierung des Brunnens I Diebis.

Die Baumaßnahme richtet sich nach dem Bauentwurf des Ing.büros Reuther und Seuß, Amberg vom 31.03.2010.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt **vorläufig**:

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,90 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,84 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Diebis-Gruppe

Ebermannsdorf, den 29.09.2010

gez.

Josef Gilch

1. Bürgermeister

Zweckverbandsvorsitzender